

Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

Informationsmaterial

GRUNDSATZ 8: BEWERTUNGSTECHNIKEN

Genereller Grundsatz: Bei der Entwicklung, Veröffentlichung und Anwendung psychotherapeutischer oder psychologischer Bewertungstechniken haben psychotherapeutisch Tätige die höchste Sorgfaltspflicht für das Wohlergehen und die Interessen der Patienten. Sie wirken dem Missbrauch von Bewertungsergebnissen entgegen. Sie respektieren das Recht des Patienten, die Ergebnisse, die aus ihnen gewonnenen Auswertungen und die Grundlage für Schlussfolgerungen und weitergehende Behandlungsempfehlungen zu erfahren. Psychotherapeutisch Tätige bemühen sich im Rahmen ihrer rechtlichen Vollmacht um Vertraulichkeit und Sicherheit ihrer Tests sowie ihrer Bewertungstechniken. Sie bemühen sich ebenso um die angemessene Anwendung ihrer Bewertungstechniken durch andere.

Grundsatz 8.a: Bei der Anwendung von Bewertungstechniken respektieren psychotherapeutisch Tätige das Recht des Patienten, vollständige und für den Patienten verständliche Erklärungen über Art und Zweck der Techniken zu erhalten, sofern eine Ausnahme hiervon nicht im Vorfeld explizit verabredet wurde. Sofern die Erklärungen durch andere gegeben werden, müssen psychotherapeutisch Tätige hierfür Verfahren vorsehen, die die Angemessenheit der Erklärungen garantieren.

Grundsatz 8.b: Psychotherapeutisch Tätige, die mit der Entwicklung und Standardisierung von psychologischen Tests und anderen Bewertungstechniken betraut sind, wenden hierbei fundierte wissenschaftliche Verfahren an und berücksichtigen die relevanten Maßgaben der EAP sowie nationaler, institutioneller und fachlicher Einrichtungen.

Grundsatz 8.c: Bei der Berichterstattung über Testergebnisse weisen psychotherapeutisch Tätige auf alle bestehenden Einschränkungen der Gültigkeit oder Verlässlichkeit der Ergebnisse hin, die durch die Untersuchungssituation oder die Unangemessenheit der Testverfahren für den Untersuchten zustande gekommen sind. Psychotherapeutisch Tätige bemühen sich sicherzustellen, dass Testergebnisse und Ergebnisauslegungen nicht von anderen missbräuchlich eingesetzt werden.

Grundsatz 8.d: Psychotherapeutisch Tätige erkennen die Möglichkeit an, dass Testergebnisse veralten können und nie das Gesamtbild des Untersuchten wiedergeben. Sie bemühen sich, den Missbrauch veralteter Ergebnisse und unvollständiger Bewertungen zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

Grundsatz 8.e: Psychotherapeutisch Tätige, die Bewertungen und deren Ausdeutungen vornehmen, legen diesen begründete Belege sowie nachvollziehbare Verfahren zugrunde, die die Gültigkeit der eingesetzten Test- und Bewertungsverfahren deutlich macht. Öffentlich angebotene Ergebnisauslegungen sind nur als Konsultationen zwischen zwei Fachkollegen möglich. Psychotherapeutisch Tätige bemühen sich, dem Missbrauch von Ergebnisberichten vorzubeugen.

Grundsatz 8.f: Psychotherapeutisch Tätige unterstützen nicht die Anwendung psychotherapeutischer oder psychologischer Bewertungstechniken durch unangemessen ausgebildete oder anderweitig unqualifizierte Personen in Lehre, Trägerschaft oder Beaufsichtigung.